

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnIG für die Bürgerbeteiligung

GSW Energiepark 2025 10 Jahre

(Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 4,25 % p.a. fester Zins)

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 24.02.2025

Datum der erstmaligen Erstellung: 24.02.2025

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnIG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	GSW Energiepark 2025 10 Jahre
2	Anbieterin der Vermögensanlage	GSW Gold SolarWind Management GmbH, mit Sitz in Otto-Hiendl-Straße 15, 94356 Kirchroth (AG Straubing, HRB 10798)
	Emittentin der Vermögensanlage	GSW Energiepark 2025 GmbH & Co. KG, Otto-Hiendl-Straße 15, 94356 Kirchroth (AG Straubing, HRA 7198)
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit der Emittentin ist der Erwerb und der Betrieb von umwelt- und naturverträglichen Objekten, insbesondere Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung.
3	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	beteiligung.gold-solarwind.de, betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Haydnstr. 1, 80336 München (AG München, HRB 197306)
	Anlagestrategie	Anlagestrategie ist es, der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen den schlüsselfertigen Kauf, das heißt die Beauftragung des Generalunternehmers mit der Errichtung, Anschluss und Inbetriebnahme des Anlageobjekts sowie den wirtschaftlichen Betrieb des Anlageobjekts zu ermöglichen. Die Emittentin ist eine sogenannte Betreibergesellschaft, also eine Gesellschaft, die eigens zur Durchführung für den Betrieb der Photovoltaikanlage, gegründet wurde und ansonsten kein weiteres Geschäft betreibt.
	Anlagepolitik	Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen den Kauf und wirtschaftlichen Betrieb des Anlageobjekts zu ermöglichen. Das Vorhaben, welches die Emittentin in 2025 umsetzen möchte, besteht im Kauf und langfristigen Betrieb der Photovoltaikanlagen. Insgesamt werden zwei Vermögensanlagen zum gleichen Anlageobjekt, jedoch mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen, angeboten.
3	Anlageobjekt	Das Anlageobjekt besteht aus vier Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Deutschland, im Bundesland Bayern in 94348 Atting, 94369 Rain, 94368 Perkam und 94315 Straubing. Die Anlage in der Gemeinde in Atting hat 21.000 kWp, in Rain 15.750 kWp, in Perkam 20.000 kWp und in Straubing 5.600 kWp. Somit haben die vier Anlagen insgesamt eine Leistung von 62.350 kWp. Die zu errichtenden Anlagen befinden sich auf folgenden Flurstücken: Flurstücke 328, 345, 346, 355, 356, 357, 358, Gemarkung Atting, Flurstücke 1087, 1080, 1081, 1091, 1098, 1099, 1100, 1101, Gemarkung Rain, Flurstücke 589, 927, 927/1, Gemarkung Perkam sowie Flurstück 896, Gemarkung Alburg (Straubing). Die Anlagen erzeugen Strom aus Sonnenenergie. Für die Erstellung der Anlagen sind bereits alle Gewerke über die GSW Gold SolarWind Service GmbH, Generalunternehmer der schlüsselfertigen Anlagen, beauftragt. Für die Hauptkomponenten hat der Generalunternehmer die Kaufverträge sowie Auftragsbestätigungen mit den folgenden Herstellern abgeschlossen: Hersteller des Solarmodultyps Trina NEG19R ist die Trina Solar AG, Hersteller des Wechselrichtertyps KACO BP155 ist die KACO new energy GmbH, Hersteller des ZM2V Unterkonstruktionstyps ist die Zimmermann PV-Stahlbau GmbH & Co. KG und die Elektroarbeiten werden von der GSW Gold SolarWind Service GmbH ausgeführt. Es wurden bereits alle erforderlichen Verträge für die Errichtung sowie die Inbetriebnahme der Anlagen abgeschlossen darunter: Kaufvertrag der schlüsselfertigen Anlagen, Pachtverträge für die Flächen (Anlagenstandort, Kabel, Wege) und Einspeisezusage. Neben der Einspeisezusage sind auch die weiteren Netzanschlussvoraussetzungen (Netzverknüpfungspunkte, Kabelplan, Grundstückssicherung) gegeben, somit liegen alle erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen vor. Die Photovoltaikanlagen werden zur Einspeisung an das Umspannwerk UW 2 West Atting angeschlossen, welches am Netzverknüpfungspunkt in das öffentliche 110 kV Netz des Netzbetreibers Bayernwerk AG einspeisen wird. Der Gesamtbetrag der zwei verschiedenen Vermögensanlagen zu demselben Anlageobjekt liegt bei € 800.000. Die Nettoeinnahmen aus den Anlagegeldern der zwei Vermögensanlagen in Höhe von € 800.000,00 reichen nicht für die Investition in das Anlageobjekts aus. Für die Finanzierung werden zusätzlich Eigenmittel in Höhe von € 4.000.000,00 und ein Bankdarlehen in Höhe von gesamt € 24.900.000,00 verwendet. Die Gesamtkosten für die Photovoltaikanlagen liegen bei € 29.700.000,00. Es handelt sich um einen Komplettpreis für die schlüsselfertigen Anlagen inklusive Netzinfrastruktur. Die Zuschläge im Ausschreibungsverfahren liegen für die Anlagen in Atting, Rain, Perkam und Straubing bereits vor. Der anzulegende Wert liegt für 55.750 kWp bei 5,14 Cent pro erzeugter kWh Solarstrom und für 5.600 kWp bei 4,69 Cent pro erzeugter kWh Solarstrom. Da die Leistung in Atting die maximale Gebotsmenge bei der Ausschreibung von 20 MW übersteigt, liegt für 1.000 kWp in Atting noch kein Zuschlag im Ausschreibungsverfahren vor. Es ist die Teilnahme an der Ausschreibung für 2026 geplant. Die Nettoeinnahmen verteilen sich dabei mit 34 Prozent auf die Photovoltaikanlage in Atting, mit 25 Prozent auf die Photovoltaikanlage in Rain, mit 32 Prozent auf die Photovoltaikanlage in Perkam und mit 9 Prozent auf die Photovoltaikanlage in Straubing. Die Photovoltaikanlagen werden voraussichtlich bis zum 01.12.2025 in Betrieb gehen. Die geplanten Photovoltaikanlagen sollen langfristig von der Emittentin betrieben und der erzeugte Strom vermarktet werden, um die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen und Umsätze zu generieren.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Nachrangdarlehensvertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses über das Nachrangdarlehen bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine feste Verzinsung. Die feste Verzinsung beträgt 4,25 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die feste Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die feste Verzinsung erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 31.12.2026, letztmals zum 31.12.2035.
Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags jährlich zum 31.12. eines Jahres zurückgezahlt, erstmals zum 31.12.2031 und letztmals zum 31.12.2035. Die Höhe des jährlichen Rückzahlungsbetrags ist grundsätzlich jährlich gleichbleibend und wird anhand des Anlagebetrags geteilt durch 5 Jahre errechnet.	
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko für den Anleger des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der ihm zustehenden Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Verzinsung oder

		Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen geringer ausfallen als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der Photovoltaikanlagen mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen	Der Betrieb der Photovoltaikanlagen ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlagen beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Photovoltaikanlagen früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffenden Photovoltaikanlagen geringere Erträge erbringen als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag der Photovoltaikanlagen geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Genehmigungsrisiko	Für die Photovoltaikanlage in der Gemarkung Alburg, Stadt Straubing, befindet sich der Bebauungsplan aktuell im Bauleitverfahren. Die erste Auslegung (frühzeitige Beteiligung der Fachstellen) war bereits positiv. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird für Q2/2025 erwartet.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 31.12.2035. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für dieses Nachrangdarlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer festen Verzinsung von 4,25 % p.a. beträgt insgesamt € 400.000,00. Zum gleichen Anlageobjekt wird eine weitere Vermögensanlage parallel angeboten mit einem Emissionsvolumen von € 400.000,00 namens „GSW Energiepark 2025 5 Jahre“. Der Gesamtbetrag der zwei verschiedenen Vermögensanlagen zu demselben Anlageobjekt liegt bei € 800.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000,00, sodass angesichts des Emissionsvolumens von € 400.000,00 maximal 400 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können.
7	Verschuldungsgrad	Der berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 liegt bei 0 %.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des Vorhabens ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Beim Emittenten handelt es sich um eine Betreibergesellschaft, die über kein weiteres Geschäft verfügt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es für den Anleger zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der ihm zustehenden Zinszahlungen kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der deutsche Strommarkt im Bereich Photovoltaik. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind die positive oder negative Entwicklung des relevanten Marktes. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei insbesondere die Entwicklung von Vergütungen für Stromspeisung sowie Gesetzesänderungen. Bei neutralem oder erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und hinreichend stabilen oder positiven Marktbedingungen (konstante oder höhere Vergütungen für Stromspeisung, keine nachteiligen oder marktpositive Gesetzesänderungen sowie hinreichende Sonneneinstrahlung) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen (wie Baumängel, Planungsfehler, unzureichende Sonneneinstrahlung, Leistungsverluste der eingesetzten Solarmodule oder nachteilige Gesetzesänderungen) erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht zurück.
9	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels

		Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	Provisionen	Es fallen keine Provisionen an.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Bezogen auf den Gesamtbetrag der zwei verschiedenen Vermögensanlagen zu denselben Anlageobjekten in Höhe von € 800.000,00 wie in Ziffer 3 beschrieben, erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Anbieterin, der GSW Gold SolarWind Management GmbH für die Vermittlung eine Provision in Höhe von 0,9 % des tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen. Für die Emittentin fallen keine Entgelte oder sonstige Kosten für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform an.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Die Vermögensanlage kann nur von natürlichen Personen und Genossenschaften gezeichnet werden. Der Anleger hat einen langfristigen Anlagehorizont von ca. 10 Jahren, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis 31.12.2035 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten gem. § 5b Abs. 1 VermAnlG	Es liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Identität des Mittelverwendungskontrolleurs gem. § 5c VermAnlG	Die Pflicht nach § 5c VermAnlG einen Mittelverwendungskontrolleur einzurichten liegt nicht vor.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells gem. § 5b Abs. 2 VermAnlG	Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin offengelegt; zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind beim elektronischen Unternehmensregister unter https://www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Sonstige Hinweise	Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung auf die Prüfung des VIB stützen. Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Das Angebot erfolgt über die in Ziffer 2 genannte Internet-Dienstleistungsplattform beteiligung.gold-solarwind.de .
	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin, GSW Energiepark 2025 GmbH & Co. KG, Otto-Hiendl-Straße 15, 94356 Kirchroth sowie bei der Anbieterin, der GSW Gold SolarWind Management GmbH, Otto-Hiendl-Straße 15, 94356 Kirchroth, verfügbar. Das VIB ist ebenfalls über die Beteiligungplattform der Anlagenvermittlerin eueco GmbH unter https://beteiligung.gold-solarwind.de verfügbar.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises (siehe Seite 1) nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.